



**Traktandum 8 / Anpassung der Finanzierung der  
Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für Heimbewohnerinnen  
und -bewohner; Entwürfe Änderung des Gesetzes über die  
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Dekret über einen Beitrag des  
Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen 2020 - Gesetz  
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV / Gesundheits- und  
Sozialdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in                      Engler Pia Paragraf                                    12 Abs. 3bis <u>Antrag:</u> 3<sup>bis</sup> Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 <u>der Kanton</u> den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt.</p> <p>_____</p>
2.	<p>Antragsteller/in                      Engler Pia <u>Antrag:</u> Ablehnung.</p>